Balingen
Große Kreisstadt

Benutzungsordnung

für die Mediotheken

in Balingen

vom 01.07.2025

Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat am **01.07.2025** aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Gender- Hinweis
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Benutzungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Mediothek Balingen sowie die Schulmediotheken Längenfeld, Schulverbund Frommern und Weilstetten.

(2) Die Mediothek ist eine gemeinnützige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Balingen. Als solche dient sie der allgemeinen und beruflichen Bildung und Information, der Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.

(3) Jeder ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Betreten des Gebäudes.

(4) Die Mediothek stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses audiovisuelle, digitale, elektronische und gedruckte Medien, Geräte und sonstige (Hilfs-) Mittel zur Mediennutzung zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebestätigung an.
(2) Bei Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist für die Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung, sowie die Vorlage des Lichtbildausweises eines gesetzlichen Vertreters und ein Adressnachweis (auch in Kopie) vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
Jugendliche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind berechtigt, sich selbstständig anzumelden. Jedoch wird für die Abwicklung des Ausleihverfahrens und für das Mahnwesen die Anschrift eines Erziehungsberechtigten benötigt.
(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular an.
(4) Erwachsene ab 18 Jahren zahlen eine Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses. Diese wird erstmals bei der Anmeldung fällig.
(5) Für die einmalige Ausleihe von Medien ist gegen eine Gebühr gemäß Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses der Erwerb eines Tagesausweises möglich.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen auch die Anschrift des/der Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB), Handy- oder Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Mediothek verwiesen, die im Internet unter *https://mt-balingen.lmscloud.net/cgi-bin/koha/opac-entrypages.pl?page=Datenschutz* zu finden ist.

§ 4

Leseausweis

(1) Der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Leseausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
(2) Nach Ablauf eines Jahres vom Datum der Ausstellung an wird bei Erwachsenen erneut die Zahlung der Jahresgebühr fällig. Dies verlängert die Gültigkeit des Ausweises.
(3) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist eine Gebühr gemäß Ziffer 4 f des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
(4) Der Verlust des Leseausweises ist der Mediothek unverzüglich mitzuteilen.
(5) Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer in Höhe der entstandenen Kosten.
(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises erhält der Benutzer gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Ziffer 4 a des Gebührenverzeichnisses einen Ersatzausweis.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises und nach Zahlung der entsprechenden Gebühren. Die Ausleihe muss persönlich erfolgen. Falls eine persönliche Ausleihe nicht möglich ist, kann eine Vollmacht für Dritte ausgestellt werden, die bei der Ausleihe vorzulegen ist. Jeder Nutzer kann maximal 20 Medien gleichzeitig entleihen.
(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 20 Öffnungstage. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Mediothek gesonderte Ausleihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.

(3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine Gebühr gemäß Ziffer 3 a des Gebührenverzeichnisses fällig. Der Benutzer erhält im Abstand von einer Woche zwei schriftliche Erinnerungen über die entstandenen Gebühren. 3 Wochen nach Ablauf der Frist steigt die Gebühr ohne Benachrichtigung. 4 Wochen nach Ablauf der Frist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert ausgestellt. Für die Ausfertigung dieser Rechnung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Ziffer 3 b des Gebührenverzeichnisses zu bezahlen.
(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf kostenlos und maximal zweimal um je 20 Öffnungstage verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
Dies kann

- gegen Vorlage des Leseausweises persönlich
- an den Benutzerbildschirmen in der Mediothek
- per E-Mail

- telefonisch
- online

jeweils unter Angabe der Ausweisnummer und des Passwortes erfolgen. Für Ausfälle der EDV übernimmt die Mediothek keine Haftung.
(5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 4 e des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Medium wird für 5 Öffnungstage zurückgelegt.
(6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(7) Die ausgeliehenen Medien sind in der Mediothek spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich. Bei Nichterhalt der Erinnerungsmail und daraufhin entstehende Gebühren durch verspätete Rückgabe haftet der Benutzer.

§ 6

Fernleihe

Fachliteratur, die nicht im Bestand der Mediothek vorhanden ist, kann mit gültigem Leseausweis und gegen eine Gebühr gemäß Ziffer 4 b des Gebührenverzeichnisses über den Leihverkehr des Bibliothekservicezentrums Baden-Württemberg beschafft werden.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist verboten. Reparaturen an den Medien dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.
(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen.
(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 4 c des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
(4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 8

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Mediothek, sowie für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung und Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
(2) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Mediothek.
(3) Die Gebühren werden mit deren Erhebung fällig. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn der Benutzer die Benachrichtigung nicht oder verspätet erhält.
(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer.

§ 9

Hausordnung

Für die Benutzung der Mediothek gelten folgende besondere Regelungen:
1. In allen Räumen der Mediothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert.
2. Taschen und dgl. sind in den vorhandenen Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nur nach Rücksprache mit dem Personal in die Mediothek gebracht werden.
5. Die Anweisungen des Personals der Mediothek sind für alle Benutzer verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Mediothek aus.
6. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
7. In den Schulmediotheken gelten zusätzlich die jeweiligen Schulordnungen.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Mediothekpersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
In begründeten Fällen kann der Zutritt untersagt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Büchereien in Balingen außer Kraft.
Balingen, den 01.07.2025

(Dirk Abel)
(Oberbürgermeister)

<u>Hinweis:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenordnung

1. <u>jährliche Ausleihgebühr</u>	
a. Erwachsene	20,00 €
b. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	gebührenfrei
c. Partnerkarte Ermäßigter, zweiter Leseausweis für Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit derselben Wohnadresse. (Jeder Ausweis erhält dasselbe Gültigkeitsdatum)	15,00 €
d. Ermäßigte Auszubildende, Studierende und Personen im Freiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligengesetzes bis max. 25 Jahre Menschen mit Behinderung – ab GdB50	10,00 €
2. <u>Tagesausweis</u>	5,00 €
3. <u>Gebühren bei Überschreitung der Leihfristen</u>	
a. pro Medieneinheit und Woche	1,00 €
b. bei Ausfertigung einer Rechnung	20,00 €
4. <u>Sonstige Gebühren</u>	
a. Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €
b. Fernleihe pro Medium	5,00 €
c. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums	Wiederbeschaffungswert bzw. Kosten der Ersatzbeschaffung
d. Bearbeitungsgebühr bei Medienersatz	5,00 €
e. Vorbestellung (pro Medium)	1,00 €
f. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ermittlung einer Adresse	5,00 €

Balingen
Große Kreisstadt
gesiegelt
Stadt Balingen
23.09.2025
09:13:39 +02